

## Umsetzung der Änderung der MVV TB 01/2025 für Wohnungslüftungsgeräte

Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)  
HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.  
VfW – Bundesverband für Wohnungslüftung e. V.

---

Im Rahmen der Überarbeitung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in 2025 ist eine Anpassung der Abschnitte B 3.2.1.10 und B 3.2.1.34 erfolgt. Bisherigen Regelungen zur Notwendigkeit eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises, wie etwa einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), für Lüftungsgeräte sind weitestgehend entfallen.

### **Bisheriger Stand der Anforderungen**

Für Wohnungslüftungsgeräte kleiner 1.000 m<sup>3</sup>/h bestand bisher national eine Pflicht zu einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Diese Zulassungspflicht wurde in ähnlichen Fällen vom EuGH als eine Einschränkung des freien Warenverkehrs angesehen. Und Deutschland wurde in diesen ähnlichen Fällen zur Änderung der Praxis aufgefordert. Mit der geplanten Änderung der MVV TB wurden die Inhalte der EuGH-Urteile sinngemäß umgesetzt. Dies ist mittlerweile erfolgt.

### **Änderungen Vorschrift**

Neben den allgemeinen Vorgaben der Ökodesign-Verordnung EU 1253 /2014, die vor allem Energieeffizienzanforderungen umfassen, galt in Deutschland nach MVV TB eine zusätzliche Zulassungspflicht für Wohnungslüftungsgeräte. Mit der Änderung der MVV TB 2025 entfällt die Grundlage für einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis, bezogen auf die Lüftungstechnischen Anforderungen. Es verbleiben lediglich die Anforderungen und die Nachweispflicht im Bereich des Brandschutzes im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises. Für Wohnungslüftungsgeräte für einzelne Wohnungen oder Räume sind normalerweise keine derartigen ergänzenden Nachweise erforderlich. Lüftungstechnische Anforderungen werden vollumfänglich durch die Herstellererklärungen nach EU 1253/2014 und der DIN EN 13142 erfüllt.

### **Auswirkungen auf den Markt für Geräte ohne brandschutztechnische Anforderungen**

Für viele Geräte am Markt ist mit der Änderung der MVV TB die Grundlage für bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise komplett entfallen. Die Einhaltung sämtlicher Lüftungstechnischen Anforderungen stellen die Hersteller zukünftig eigenverantwortlich mit der Herstellererklärung sicher. Ohne die Notwendigkeit bauaufsichtlicher Zulassung ist zu erwarten, dass innovative Produkte schneller und häufiger bei Kunden platziert werden können.

### **Regelungsbedarf auf Landesebene**

Eine zentrale Herausforderung besteht in der zeitlichen Umsetzung der MVV TB-Änderungen in das jeweilige Landesbaurecht. Da die Landesbauordnungen maßgeblich sind für die Genehmigung und Abnahme von Bauvorhaben, ist es essenziell, dass die neuen Regelungen sehr zeitnah und einheitlich in allen Bundesländern übernommen werden. Die mögliche Umsetzungszeit von etwa zwei Jahren birgt Unsicherheiten und Kostenrisiken für die Hersteller, insbesondere bei Geräten, die derzeit in der Entwicklung sind oder bald auf den

Markt kommen sollen. Ohne die schnelle Übernahme der neuen Regelungen in die Landesbauordnungen besteht die Gefahr, dass Hersteller weiterhin erhebliche Ressourcen in den Verwendbarkeitsnachweis investieren müssen. Die aktuelle Marktlage erfordert jedoch eine schnelle Umsetzung und Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen. Im Interesse aller Marktteilnehmer und Bauherren.

### **Klarstellung für bereits im Markt eingeführter Produkte**

Neben der Umsetzung des Entfalls der Pflicht zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Neugeräten ist auch eine Anpassung des Umgangs mit bereits im Markt eingeführten Produkten notwendig. Von Seiten der Länder ist klarzustellen, dass die bauaufsichtliche Zulassung für die Produkte mit der Änderung der MVV TB entfallen ist und somit eine Anforderung und ein Nachweis der Zulassung durch die Hersteller nicht mehr gegeben ist und die Produkte auch ohne Zulassung den Anforderungen der Landesbauordnungen entsprechen.

### **Forderung nach einem einheitlichen Zeitplan**

Wir plädieren daher für einen bundesweit koordinierten und verbindlichen Zeitplan, der sicherstellt, dass die neuen Regelungen der MVV TB zeitgleich und ohne Verzögerung zeitnah in allen Ländern umgesetzt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Hersteller, aber auch Ingenieure und Architekten, Planungssicherheit erhalten.

Die frühzeitige Koordination und Abstimmung der Änderungen im Landesbaurecht ist daher von entscheidender Bedeutung, um eine reibungslose und zeitnahe Umsetzung der MVV TB Änderungen in Landesbaurecht zu ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Punkte bei der weiteren Umsetzung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ludwigsburg, April 2025

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,  
Tel.: +49 7141 258810, Fax: +49 7141 2588119, info@fgk.de, www.fgk.de

HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V., Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

VfW – Bundesverband für Wohnungslüftung e. V., Unter den Linden 10, 10117 Berlin